4. Obgleich die für 1978 vorgeschlagene Beihilfe im Durchschnitt geringfügig unter der für 1977 gewährten liegt (326 RE/ha für 1978 gegenüber 335 RE/ha für 1977), gestattet sie eine Durchschnittseinnahme (einschließlich der Beihilfe) von 3 291 RE/ha für 1978 gegenüber 3 179 RE/ha für 1977. Ferner wird hierdurch eine Senkung der Ausgaben des EAGFL um 0,6 Mill. RE ermöglicht.

5. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Feststellungen billigt der Ausschuß den Verordnungsvorschlag.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 1979.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Fabrizia BADUEL GLORIOSO

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen eine Person eine Zollanmeldung abgeben kann

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 29 vom 1. Februar 1979 auf Seite 3 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 2. Februar 1979 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 168. Plenartagung am 22. und 23. Mai 1979 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 2. Februar 1979 ergangene Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf den am 20. Februar 1979 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Erarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 25. April 1979 annahm,

gestützt auf den von Herrn Marvier, Berichterstatter, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 168. Plenartagung am 22./23. Mai 1979 (Sitzung vom 22. Mai 1979) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verweist zunächst auf seine Stellungnahme vom 17. Juli 1974 zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr".

Er hatte diesen Vorschlag vorbehaltlich besonderer Bemerkungen gebilligt, doch liegt dieser Text dem Rat nun seit bald fünf Jahren zur Verabschiedung vor.

In dem Vorschlag für eine Verordnung (früher: Richtlinie) „zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen eine Person eine Zollanmeldung abgeben kann" wird un-

ter Hinzufügung gewisser Modalitäten die bereits im Richtlinienvorschlag enthaltene Definition des Anmelders wiederaufgenommen. Faßt man nämlich die Artikel 2 und 4 der Verordnung zusammen, so findet man den vollständigen Inhalt von Artikel 3 der Richtlinie wieder.

Der Ausschuß äußert sein Erstaunen darüber, daß eine Richtlinie, die damals als dringend erforderlich bezeichnet wurde, so lange im Rat blockiert werden konnte. Er bedauert ferner, daß in der Begründung des ihm jetzt zur Stellungnahme vorliegenden Verordnungsvorschlags kein Hinweis auf diese Umstände enthalten ist und nicht erklärt wird, weshalb es jetzt als notwendig erachtet wird, einen Teil der Bestimmungen einer Richtlinie in eine Verordnung zu übernehmen, zumal mehrere Bestimmungen dieses Richtlinienentwurfs in der Zwischenzeit geändert wurden.

1.2. Abgesehen von diesen allgemeinen Feststellungen kann der Ausschuß, der den bereits erwähnten Richtlinienvorschlag damals billigte, seine Zustimmung zur versuchsweisen Festlegung einer gemeinschaftlichen Definition des Zollanmelders nur wiederholen.

1.3. Da sich der Verordnungsvorschlag auf Artikel 235 EWGV stützt, der Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten erfordert, wirft der Ausschuß jedoch die Frage auf, ob die Meinungsverschiedenheiten, die zur Blockierung des genannten Richtlinienvorschlags beim Rat geführt haben, sich im Zusammenhang mit der jetzt vorliegenden Verordnung nicht in gleicher Weise auswirken werden. Auf jeden Fall sind Maßnahmen zu ergreifen, damit beide Rechtsakte gleichzeitig in Kraft treten.

1.4. Der Ausschuß erinnert ferner daran, daß diese Vorlage rechtlich nur auf die eigentliche Zollanmeldung Anwendung finden kann. Sämtliche Modalitäten und Formalitäten im Zusammenhang mit steuerlichen und statistischen Angaben, mit Erklärungen im Bereich der Devisenkontrolle usw., die im allgemeinen bei der Einfuhr abgegeben werden müssen, können nicht unter die Verordnung fallen und verbleiben somit im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.

1.5. Unter diesen Umständen ist zu befürchten, daß die Bestimmungen der neuen Vorlage in Frage gestellt werden, da die Mitgliedstaaten hinsichtlich der einzelstaatlichen Formalitäten die Erfüllung von Bedingungen verlangen können, die sich nach freiem Ermessen stellen können, und die damit keineswegs den in der neuen Verordnung enthaltenen Grundsätzen entsprechen müßten.

Zwischen der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr nach den gemeinschaftlichen Bestimmungen und der Abfertigung der Waren für den freien Verkehr nach den einzelstaatlichen Vorschriften besteht rechtlich zwar ein eindeutiger Unterschied, in der Praxis wird diesem jedoch nur in Ausnahmefällen Rechnung getragen. In den allermeisten Fällen werden die Formalitäten in einem Arbeitsgang erledigt; deshalb würden selbstverständlich die restriktivsten Bedingungen die Oberhand gewinnen.

Der Ausschuß räumt ein, daß Mitgliedstaaten, die so restriktive Praktiken anwendeten, wegen Behinderung des freien Warenverkehrs belangt werden könnten. Gleichwohl sieht er sich veranlaßt, auf die Unzulänglichkeit der Rechtsvorschriften hinzuweisen, die auf einer Richtlinie und einer Verordnung des Rates fußen und dennoch die Einschaltung des Gerichtshofes erfordern, um überhaupt eine praktische Wirkung zu haben.

Unter diesen Umständen billigt der Ausschuß zwar den Vorschlag, stellt jedoch in Frage, ob er für die gegenwärtigen Schwierigkeiten wirklich Abhilfe schaffen wird.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. *Präambel*

Der Ausschuß spricht sich dafür aus, den in der Begründung (c) enthaltenen Grundsatz, wonach „jede in der Gemeinschaft ansässige Person, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat die Zollbehandlung stattfindet, eine Zollanmeldung abgeben kann", ebenfalls expressis verbis in die Präambel aufzunehmen.

2.2. *Artikel 2*

Nach Ansicht des Ausschusses ist die Formulierung „jede Person, die in der Lage ist, eine Ware . . . zu gestellen und alle Unterlagen vorzulegen . . ." als „jede Person, die faktisch und rechtlich in der Lage ist, . . ." zu verstehen.

2.3. *Artikel 3*

Dieser Artikel ist die wichtigste Neuerung der jetzigen Verordnung gegenüber der früheren Richtlinie. Es ist deshalb wichtig, daß die darin enthaltenen Bestimmungen sehr deutlich sind. Dieser Artikel soll die Zollanmeldung zu allen Zollbehandlungen ermöglichen, während sich die Richtlinie nur auf die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bezog und die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, derzufolge bereits jede in der Gemeinschaft ansässige Person eine Anmeldung zum Versandverfahren abgeben kann, in einigen Mitgliedstaaten diesbezüglich eine restriktive Anwendung erfuhr. Der Ausschuß erachtet es seinerseits für erforderlich, daß der Zollanmelder für sämtliche Zollbehandlungen tätig werden kann; allerdings müßte dann der derzeitige Text verbessert werden.

Die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 können in ihrer derzeitigen Form dahingehend ausgelegt werden, daß die Zollanmeldungen, die mit einer Verpflichtung, Erlaubnis u. ä. verbunden sind, nur im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgegeben werden können. Dadurch wurden sämtliche Zollbehandlungen außer der

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ausgeschaltet. Tatsächlich bietet jedoch lediglich der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Fall (Zollanmeldung im eigenen Namen und für fremde Rechnung) eine Gefahr. Es wird deshalb vorgeschlagen, Artikel 3 Absatz 2 folgendermaßen zu ergänzen:

„ Im Rahmen der in dieser Verordnung enthaltenen Bedingungen kann diese Anmeldung auch von einer anderen Person im Namen und für Rechnung der Person abgegeben werden, auf deren Namen die Erlaubnis oder andere Unterlagen ausgestellt worden ist."

2.4. *Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz*

Der Ausschuß stellt die Notwendigkeit dieser Bestimmung für die Zollbehörden nicht in Frage, doch ist er der Ansicht, daß die dem Anmelder auferlegte Verpflichtung, „das seinem Tätigwerden zugrunde liegende genaue Rechtsverhältnis nachzuweisen", dessen Arbeit erheblich erschweren kann. Faktisch und rechtlich unterliegen die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entweder dem einzelstaatlichen Handelsrecht oder, wenn die Zollanmeldung mit einem Beförderungsvertrag gekoppelt ist, den entsprechenden internationalen Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Im einen wie im anderen Fall liegt die Beurteilung der Beweismittel bei den Mitgliedstaaten und nicht bei der Kommission. Zur Vermeidung der Schwierigkeiten, die bei einem Nachweis der Vertretungsmacht entstehen können, würde es genügen, wenn der Vertreter ohne Vertretungsmacht selbst als Zollbeteiligter behandelt wird. Diese Regelung ist praktikabel. Sie enthebt die Zollverwaltung der Notwendigkeit, mehr oder weniger schwierige Nachforschungen nach dem in Betracht kommenden Zollschuldner anzustellen.

2.5. *Artikel 5*

In Artikel 5 ist die Möglichkeit vorgesehen, das Recht, Anmeldungen für fremde Rechnung abzugeben, auf Gemeinschaftsebene zu entziehen.

Dabei stellen sich zwei Fragen:

a) Sollen diese Bestimmungen Anwendung finden können, muß eine Art Kartei geführt werden, die nur schwer immer auf den neuesten Stand gebracht werden kann.

b) Die hierfür zuständigen Behörden werden nicht genannt. Handelt es sich um die Kommission oder um die Mitgliedstaaten? Geht es um Zuwiderhandlungen gegen die gemeinschaftlichen oder die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften?

Werden diese Fragen im endgültigen Text nicht positiv beantwortet, sollte Artikel 5 gestrichen werden.

2.6. *Artikel 6*

Unter Hinweis auf seine früheren zahlreichen Stellungnahmen vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß eine Anhäufung der Verordnungen und der zuständigen Ausschüsse zu vermeiden ist. Er kann daher der Einschaltung des „Ausschusses für allgemeine Zollregelungen" zustimmen, sofern sich dessen Tätigkeit nicht mit der anderer bestehender Ausschüsse überschneidet. Des weiteren weist der Ausschuß darauf hin, daß alle Vorschriften betreffend die Zollanmeldung und die Verzollungsverfahren möglichst in einem einzigen Rechtsakt zusammengefaßt werden sollten. Dabei sind Verzögerungen beim Inkrafttreten dieser Verordnung und der anderen zu verabschiedenden Entwürfe zu vermeiden.

2.7. *Artikel 6 Absatz 2*

Der Ausschuß stellt fest, daß es sich bei der besagten Richtlinie um diejenige über die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr handelt, die dem Rat zur Beschlußfassung vorliegt. Der damalige Vorschlag, zu dem der Ausschuß 1974 eine Stellungnahme abgegeben hatte, wurde inzwischen verschiedenen Änderungen unterzogen, über die er nicht informiert wurde.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 1979.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Fabrizia BADUEL GLORIOSO